

# FLUSSGEISTER AUF RECHTLICHEM PRÜFSTAND

Jede Immobilienprojektentwicklung erfordert bekanntlich eine Abdeckung von Aspekten sonder Zahl und vertragliche Vorsorge für unterschiedlichste Gesichtspunkte.

Die erstaunte Öffentlichkeit hat aber in den letzten Wochen erfahren, dass offensichtlich auch Aspekte beachtet werden, mit denen kaum jemand ernsthaft gerechnet hätte. So musste den Medien entnommen werden, dass im Zusammenhang mit der Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in der Hauptstadt ein Auftrag zur Verlegung eines – leider unsichtbaren – „Schutzrings“ zur Verhinderung von „negativen Energien“ des Umfelds auf das Haus und „die Menschen“ vergeben und entlohnt wurde. Der Vertragswortlaut wurde bisher nicht offengelegt, sodass dessen konkreter Inhalt noch nicht beurteilt werden kann. Die Aufregung war groß, da öffentliche Mittel rechtlich bekanntlich nur im öffentlichen Interesse verwendet werden dürfen und dieses an derartigen Schutzringen kaum erkennbar ist. Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage, wie ein derartiger Vertrag zu beurteilen und ob das offenbar bereits ausgeschüttete beträchtliche Honorar tatsächlich bereits verloren ist.

## Faktisch absurder Vertragsinhalt

Das mehr als 200 Jahre alte österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) ist ein Kind der Aufklärung und legt unter anderem fest, dass Verträge mit einem faktisch absurden Inhalt nicht verbindlich sein sollen. Es liegt auf der Hand, dass eine „Schutzringverlegung“ wie in diesem Fall einen faktisch absurden Vertragsinhalt darstellt und der dazu ergangene „Auftrag“ rechtlich nichtig sein müsste. In jüngerer Zeit wird in der Fachdiskussion teilweise vertreten, dass im Sinne der Privatautonomie von Vertragsparteien zumindest die Vereinbarung von „bewusst objektiv unmöglichen, aber zu entgeltenden Leistungen“ rechtlich zulässig sein sollte. Diese Auffassung wird zum Teil durch die neuere Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) unterstützt, wobei dazu unter anderem zu bemerken ist, dass das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) als Kind des Liberalismus seinen Schwerpunkt auf Freiheitsrechte legt und nicht wie das ABGB ein Kind der Aufklärung mit Schwerpunkt auf Vernunft darstellt.

Gelangt man zum Schluss, dass nach dem österreichischen Recht Vereinbarungen über die Errichtung von unsichtbaren Schutzringen faktisch absurd und somit rechtlich nichtig und damit auch nicht zu bezahlen sind, so stellt sich die Frage, ob dennoch geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können. Grundsätzlich kommt nach österreichischem Recht stets eine Rückforderung einer irrtümlichen Zahlung einer rechtlich nicht bestehenden Schuld („Nichtschuld“) in Betracht (Paradebeispiel: irrtümliche Doppelüberweisung). Wusste der Zahlende hingegen zweifelsfrei über das rechtliche Nichtbestehen der Schuld und zahlte trotzdem, dann wird grundsätzlich die Rückforderung dieser „wissentlichen Zahlung einer Nichtschuld“ rechtlich ausgeschlossen sein müssen.

Es ist daher empfehlenswert zu betrachten, auf welcher Grundlage die Honorierung bewirkt wurde: stark im Glauben, dadurch das Haus gegen Flussgeister der Donau oder gegen böse Blicke der Passanten usw. zu schützen oder sehenden Auges einen eigenwilligen Vertrag zu entlohnen? Die Möglichkeit zur Rückforderung könnte vom Ausgang derartiger Überlegungen abhängen. ■

Ein Schutzring gegen Flussgeister?  
Dr. Alexandra Huber und Dr. Konrad Koloseus  
von Nemetschke Huber Koloseus Rechtsanwälte  
hinterfragen die rechtliche Seite.

